

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Hypothesentag-Gutachten | 1 |
| Die Gewinnerthese | 1 |
| Initiale Fassung | 1 |
| 2. Verzweigungs-Pickup | 1 |
| Reformulierte Fassung (nach Kritischem Professor) | 1 |
| Expertenrunden und Synthese | 2 |
| 7. Bewertung der überarbeiteten Hypothesen nach 9 Kriterien | 2 |
| 8. Expertenrunde 1 — unabhängige Gutachten | 2 |
| 9. Expertenrunde 2 — Repliken-Runde | 4 |
| 10. Synthese im Sokrates-Modus | 5 |
| 11. Finale Bewertung mit Begründung und Lerneffekt | 6 |
| 11.5 Empirie-Brücke (Phase 3.5, Claude mit Websuche) | 7 |
| 11.6 Reservoir-Verweise | 8 |
| 12. Externe Begutachtung (Phase 4) | 8 |

Hypothesentag-Gutachten

Die Gewinnerthese

Geltung als irreduzibler Einspruch

Initiale Fassung

2. Verzweigungs-Pickup

- **warm_pick**. #verzweigung-offen-empirie-active-inference-musik, erfasst 2026-06-10, Makro-Thema Erkenntnistheorie_Cassirer. Anschlussfrage: Kann eine Population gekoppelter Active-Inference-Modelle ohne Term zweiter Ordnung einen geteilten Prior als *Norm* stabilisieren?
- **cold_pick**. Virgin-Node [[Goethe - Ästhetik der moralischen Verbindlichkeit]] (Seed: „Nachahmung und Symbolik als Mittel zur Vermittlung moralischer Werte“). Generation-Directive: H2 im Vokabular des Seeds argumentieren, *nicht* in Cassirer/Friston/Regelkreis umdichten.
- **devil_advocate_pick**. Wochenschwerpunkt: Geltung/Norm/Bedeutung als Regelung. Paradigmatische Kernannahme: Geltung sei ein intern stabilisierbarer Zustand. Gegenthese aus der normativen Pragmatik (Brandom/Wittgenstein/Sellars): Geltung ist ein deontischer Status, kein regelbarer Zustand. Aufhängeknoten: [[Cassirer - Regelung als transzendentes Prinzip]].

Reservoir-Kadenz. Die Reaktivierung von [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Die Grenze als Vollzug 2026-06-18]] (Score 74) war heute fällig, wurde aber **zurückgestellt**: H3 ging regelkonform an den Mittwochs-Devil's-Advocate (Generator-Priorität devil_advocate > reservoir). Die Reservoir-Datei bleibt auf **status: reserviert** für eine Reaktivierung an einem Nicht-Mittwoch ohne Drift-Bruch.

Reformulierte Fassung (nach Kritischem Professor)

Hypothese 1 (warm_pick) — Geltung als korrekturpflichtiger Vorhersagefehler

Kernsatz. In einer Population gekoppelter Active-Inference-Modelle wird aus einer geteilten statistischen Erwartung genau dann eine *geltende* musikalische Norm, wenn die Abweichung eines Modells für die übrigen nicht nur Vorhersagefehler, sondern *korrekturpflichtiger* Vorhersagefehler wird. Erst diese Wiedereintragung, nicht die geteilte Häufigkeit, hebt Regelmäßigkeit zu Geltung. **Falsifikation.** Stabilisiert eine Population einen durchgesetzten geteilten Prior ohne jede Korrektur-Kopplung, fällt Geltung mit Regelmäßigkeit zusammen. **Quelle.** warm_pick — [[06 Hypothesentag/2026-06-10]].

Expertenrunden und Synthese

7. Bewertung der überarbeiteten Hypothesen nach 9 Kriterien

Klassifikation. H1: epistemologisch_systemtheoretisch, empirisch_pruefbar, these. H2: anthropologisch, empirisch_pruefbar (hermeneutischer Einschlag), these. H3: epistemologisch_systemtheoretisch (Panel), begriffsanalytisch, these. Pipeline-Regel max_methodologisch 2 eingehalten (zwei empirisch + eine begriffsanalytisch).

| Kriterium | H1 | H2 | H3 |
|-----------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Originalität | 8 | 8 | 9 |
| Falsifizierbarkeit | 9 | 7 | 6 |
| Begriffliche Klarheit | 8 | 8 | 9 |
| Tiefe | 8 | 9 | 9 |
| Forschungsrelevanz | 9 | 8 | 8 |
| Interdisziplinär | 8 | 8 | 7 |
| Vault-Anschluss | 9 | 7 | 8 |
| Antinomie-Test | 7 | 7 | 9 |
| Publikationsmöglichkeit | 7 | 7 | 7 |
| Summe (gewichtet/90) | 71 | 68 | 71 |

Ergebnis. Gleichstand H1 = H3 = 71. Tiebreak nach Originalität → **H3 (9) gewinnt** und geht in die Expertenrunde. H1 und H2 ins Reservoir (**#reservoir-geltung-korrektur-kopplung**, **#reservoir-mimetische-vorschicht-moral**). Konsistent mit dem Tagesgrund: Bei 80 % Makro-Drift ist die paradigmubrechende Gegenthese der nötige Korridorbruch.

8. Expertenrunde 1 — unabhängige Gutachten

Panel-Konfiguration. epistemologisch_systemtheoretisch_hypothese — die Gegenthese wird am produktivsten von dem Panel geprüft, das sie angreift (Friston, Cassirer, Luhmann am Tisch; Wittgenstein, Kant als Verbündete; Plessner als Korrektiv).

Panel-Mitglieder. Kant, Popper, Wittgenstein, Plessner, Cassirer, Friston, Luhmann.

Gutachten 1 — Kant

Sie treffen die richtige Fuge: die Differenz von quid facti und quid juris, und kein Regelkreis überführt das eine ins andere. Doch Sie verlegen die Quelle des Sollens an den falschen Ort. Wenn Geltung dadurch entsteht, dass „in einer öffentlichen Praxis eine Festlegung als berechtigt zugeschrieben wird“, dann hängt das Sollen an der faktischen Zustimmung der Vielen — Heteronomie, der Tod der Geltung als Geltung. Ihr Kennzeichen aber — die Selbst-Korrektur gegen den eigenen Ist-Verlauf — weist über die Praxis hinaus: Wer sich gegen das eigene Tun korrigiert unter Berufung auf eine Berechtigung, gibt sich selbst ein Gesetz. Das ist Autonomie, nicht Anerkennungspraxis. Mein Einwand ist doppelt: Erstens unterscheiden, ob die Begründungspraxis Geltung *konstituiert* oder nur *anzeigt*. Zweitens fehlt der Maßstab des urteilenden Subjekts — die Festlegung, gegen die korrigiert wird, braucht einen Grund ihrer eigenen Verbindlichkeit, sonst verschieben Sie den Regress nur von der Regelung in die Praxis. Schärfen Sie die These dahin, dass das Kennzeichen die *Selbstgesetzgebung* ist, nicht die soziale Zuschreibung.

Gutachten 2 — Popper

Die These hat einen methodischen Vorzug: Sie liefert eine riskante Falsifikationsbedingung — der isolierte Agent, der das Kennzeichen zeigt, widerlegte sie. Aber genau hier liegt die Schwachstelle. „Berufung“ und „Berechtigungs-Surrogat“ sind die Stelle, an der sich die These immunisieren könnte: Zeigt ein einfacher Mechanismus das Korrekturverhalten, sagen Sie „das war keine echte Berufung“; zeigt er es nicht, „seht ihr“. So entscheidet kein Befund. Ich verlange eine vorab fixierte Verhaltenssignatur: Welches Muster zählt als „sich gegen den eigenen Ist-Verlauf korrigieren unter Berufung“ — festgelegt *vor* der Simulation. Zweitens warne ich vor einem Konfirmationszirkel: Sie definieren „echte Norm“ so, dass nur Wesen in einer Begründungspraxis sie haben, und schließen dann, Geltung brauche Begründungspraxis — wahr per Definition, nicht per Befund. Trennen Sie das Definitivische vom Substantziellen. Mein Vorschlag: operationaler Kontrast — gejochter isolierter gegen sozial gekoppelten Agenten, gleiche Architektur, und *vorher* benennen, welches Muster für und welches gegen die These spräche.

Gutachten 3 — Wittgenstein

Ihr stärkstes Argument ist meines, also sage ich es zuerst gegen Sie: Mein Regelfolgen-Paradox zeigt, dass kein innerer Zustand bestimmt, was als regelkonform gilt — damit ist die Regelkreis-Lesart am Ende. So weit gehe ich mit. Aber Sie ersetzen ein Bild durch ein anderes. „Raum der Gründe“, „deontischer Status“, „Festlegung und Berechtigung“ — das ist die Grammatik *eines bestimmten* Sprachspiels, des Brandomschen, und es hält Sie nun gefangen, wie der Regelkreis die anderen. Die Frage ist nicht, in welchem *Raum* die Geltung wohnt, sondern wie das Wort „gilt“ gebraucht wird — eingelassen in eine Lebensform, in Abrichtung, Üben, Zustimmung, Korrigieren. Ihr Kennzeichen, die Selbst-Korrektur, ist verdächtig: Es droht, die mentalistische Innerlichkeit, die Sie der Regelung vorwerfen, durch die Hintertür wieder einzuführen. Es ist kein innerer Akt; es ist ein Zug im Spiel. Mein Beitrag: Streichen Sie „Status“ und „Raum“ — Geltung zeigt sich darin, dass die Korrektur des eigenen Tuns als rechtfertigungspflichtiger Zug in einer geteilten Praxis vollzogen wird.

Gutachten 4 — Plessner

Ihr Kennzeichen ist anthropologisch nicht voraussetzungslos, und das ist seine Stärke. „Sich gegen den eigenen Ist-Verlauf korrigieren“ setzt ein Wesen voraus, das zu seinem Vollzug Distanz hat — das außer sich steht, während es in sich ist: exzentrische Positionalität. Ein zentrisch positioniertes Tier geht in seinem Verhalten auf; es kann seinen Ist-Verlauf nicht als regelwidrig behandeln. Insofern liefert meine Anthropologie den Grund, den Ihre These braucht und nicht nennt. Aber ich plädiere für die schwächere Form. Sie behaupten: Geltung verlangt öffentliche Begründungspraxis — die starke These, und Friston wird Ihnen einen einsamen Mechanismus vorrechnen. Die tragfähigere These: Geltung verlangt die exzentrische Distanz zum eigenen Vollzug als *notwendige* Bedingung; die soziale Praxis mag hinreichend sein, aber der Grund ist die Stellung. Damit retten Sie das Phänomen vor zwei Reduktionen — der kybernetischen und der soziologischen. Mein Vorschlag: Trennen Sie Geltung-als-Stellung von Geltung-als-Operation.

Gutachten 5 — Cassirer

Sie führen Krieg gegen ein Zerrbild meiner These. „Regelung als transzendentes Prinzip“ war nie als Thermostat gemeint — die symbolische Form ist Energie, nicht Substanz, eine Bildung des Sinns, kein Halten eines Sollwerts. Wenn Sie das Regelkreis-Modell so lesen, dass es Geltung mit Vorhersagefehler-Minimierung gleichsetzt, treffen Sie Friston, vielleicht Powers, aber nicht mich. Die symbolische Funktion *ist* bereits die Vermittlung, die Regelmäßigkeit zu Bedeutung erhebt: Im Symbol wird das Faktische auf ein Mögliches bezogen, und darin liegt der Überschuss, den Sie „Geltung“ nennen. Ihr „Raum der Gründe“ ist selbst eine symbolische Form. Mein Einwand: Ihr Kategorienfehler-Vorwurf trifft nur die naturalistisch verengte Lesart; auf „das Regelkreis-Modell“ überhaupt gemünzt, verfehlt er die transzendente Fassung. Schärfen Sie, gegen welche Lesart Sie argumentieren. Was Sie die reflexive Differenz nennen, ist die Differenz von Ausdrucks- und Bedeutungsfunktion.

Gutachten 6 — Friston

Ich nehme den Handschuh auf, denn die These zielt auf meine Architektur — und trifft sie nicht. Ein Agent mit einem generativen Modell über die *eigenen* Politiken kann unterscheiden zwischen „was ich faktisch tue“ und „was meine höheren Priors als erwartet-freie-Energie-minimierend ausweisen“ — und gegen das erste korrigieren. Das ist exakt Ihr Kennzeichen, und die höhere Festlegung ist Ihr „Berechtigungs-Surrogat“. Damit zeigt der einsame Agent, was Ihre Falsifikationsbedingung ausschließen wollte — Ihre These wäre nach eigenen Maßstäben widerlegt. Nun die Konzession: Was der einsame Agent *nicht* hat, ist die Rechenschaft gegenüber anderen — die Berufung, die einem fremden Anspruch standhalten muss. Mein höherer Prior rechtfertigt sich nicht, er funktioniert nur. Läuft Ihre These darauf zu — Geltung verlangt nicht bloß Selbst-Korrektur, sondern Rechtfertigung gegenüber einem Zweiten —, dann ist sie nicht widerlegt, sondern präzisiert. Mein Vorschlag: Trennen Sie Selbst-Korrektur (kann der einsame Agent) von Rechenschaft-gegenüber-anderen (braucht mindestens zwei).

Gutachten 7 — Luhmann

Sie verhandeln die Geltung auf der falschen Systemebene — und teilen den Fehler mit Friston, nur spiegelverkehrt. Friston sucht die Geltung im Gehirn, Sie in Köpfen, die einander Gründe geben. Beide übersehen: „Geltung einer Norm“ ist keine Eigenschaft psychischer Systeme, sondern eine Form, die im sozialen System durch Kommunikation prozessiert wird. Eine Norm gilt nicht, weil ein Einzelner sich korrigiert und rechtfertigt, sondern weil das System weiter über die Unterscheidung regelkonform/regelwidrig kommuniziert — und sie auf der regelwidrigen Seite wieder einträgt. Das ist Re-entry, Beobachtung zweiter

Ordnung. Ihre „reflexive Differenz“ ist eine gute Intuition, aber psychologisch verkleidet; systemtheoretisch ist sie der Wiedereintritt der Leitunterscheidung. Mein Beitrag: Ersetzen Sie „Status im Raum der Gründe“ durch „Re-entry der Leitunterscheidung in einem Kommunikationssystem“. Dann ist Geltung weder Hirnzustand noch mentaler Akt, sondern eine beobachtbare Operation.

9. Expertenrunde 2 — Repliken-Runde

Verfahren. Jeder Experte hat die sechs anderen Gutachten erhalten und antwortet im Lichte dieser Stimmen.

Replik 1 — Kant

Fristons Geständnis ist mir das wichtigste Wort: Sein höherer Prior „funktioniert nur, er rechtfertigt sich nicht“. Genau das ist der Punkt. Selbst-Korrektur kann ein Mechanismus leisten; was er nicht kann, ist die Berufung auf einen Grund, der als Grund *gilt*. Friston hat meine These selbst formuliert. Gegen Luhmann aber muss ich schärfer werden: Was im Kommunikationssystem faktisch weiterläuft, kann nie begründen, dass es weiterlaufen *soll* — Re-entry beschreibt die Erscheinung der Geltung, nicht ihren Grund. Den liefert nur ein urteilendes Subjekt, das die Festlegung als eine begreift, die es selbst allgemein wollen könnte. Plessners exzentrische Stellung gebe ich als anthropologische Bedingung zu — aber Bedingung der Möglichkeit ist nicht Grund der Geltung. Mein Beitrag: Das Kennzeichen ist „Selbst-Korrektur unter Berufung auf einen Anspruch, den das Subjekt als allgemein anerkennen könnte“. Die Rechenschaft bindet nur, wenn der Zweite einen Grund vorbringt, nicht bloß Widerstand — sonst tauschen Sie den kybernetischen Sollwert gegen sozialen Druck, beide heteronom.

Replik 2 — Popper

Friston hat uns den *experimentum crucis* geliefert, und ich greife ihn auf, weil er die These rettet, indem er sie zuspitzt. Der einsame Agent korrigiert zugunsten eines höheren Priors — gut, dann ist „Selbst-Korrektur“ allein *kein* Kennzeichen, ein Thermostat mit Hierarchie tut es auch. Das Kennzeichen muss schärfer sein, und Friston nennt die Stelle: Rechenschaft gegenüber einem Zweiten. Ich operationalisiere das: Geltung zeigt sich, wenn der Träger seine Festlegung unter dem Einspruch eines Zweiten revidiert, *den er nicht als eigenen Vorhersagefehler verbuchen kann*. Lässt sich der Einspruch in die eigene Modellrevision auflösen, war es Active Inference; bleibt ein Rest, der nur als *Anspruch* wirkt, haben wir die irreduzible Normativität dingfest gemacht. An Cassirer: Ihr Vorwurf schneidet beidseitig — dann fixieren wir die naturalistische Lesart als Prüfgegner und testen *sie*. An Wittgenstein: Ja, „nicht als eigener Vorhersagefehler verbuchbar“ muss *vor* dem Test definiert sein. Mein Beitrag: Der entscheidende Test ist die Revision unter einem irreduziblen Einspruch.

Replik 3 — Wittgenstein

Hört man Friston, Luhmann und Kant nacheinander, sieht man die Krankheit in Reinform: Jeder sucht einen *Ort* — Gehirn, Kommunikationssystem, Subjekt. Luhmanns „Re-entry“ ist kein Fortschritt gegenüber Fristons Prior, dieselbe Verhexung in soziologischem Gewand. Das eine Wort, das trägt, hat Friston gesagt: Der höhere Prior „rechtfertigt sich nicht“. Rechtfertigen ist kein Zustand, weder neuronal noch kommunikativ — ein Zug in einer Praxis. Insofern bin ich Poppers Schwellentest näher, als man denkt: „ein Einspruch, den der Agent nicht als eigenen Vorhersagefehler verbuchen kann“ ist die grammatische Bemerkung, dass Rechtfertigen und Vorhersagen verschiedene Spiele sind. Plessners exzentrische Distanz nehme ich an, aber als grammatische Bemerkung: „sein Tun vor sich haben“ heißt, es im Spiel des Rechtfertigens behandeln zu können. Mein Beitrag: Streicht „Status“ und „Raum der Gründe“. Geltung zeigt sich darin, dass die Korrektur des eigenen Tuns als rechtfertigungspflichtiger Zug vollzogen wird — gegenüber einem Zweiten, dessen Einspruch nicht in Prädiktion auflösbar ist.

Replik 4 — Plessner

Fristons Konzession ist die exzentrische Struktur, nur sozialisiert: Der Agent, der einem Zweiten Rechenschaft schuldet, muss zu sich auf Distanz gehen können. Aber ich beharre gegen Friston wie gegen Luhmann: Der Grund liegt in der Stellung, nicht in der Dyade und nicht im Kommunikationssystem — die Rechenschaft *setzt* das exzentrische Wesen voraus, sie erzeugt es nicht. An Kant: Autonomie ist das richtige Register, aber zu hoch; die exzentrische Positionalität liegt vor Selbstgesetzgebung und Rechenschaft. Poppers Schwellentest gibt mir recht: Sein „irreduzibler Einspruch“ ist nur einem Wesen zugänglich, das seinen Ist-Verlauf als *möglichen* unter anderen vor sich hat. Mein Beitrag: zwei Schichten. Erstens, notwendig: die exzentrische Distanz, in der ein Träger seinen Ist-Verlauf als regelwidrig behandeln kann. Zweitens, ihre Ausübung: die

Rechenschaft gegenüber einem Zweiten, dessen Einspruch nicht als eigener Fehler verbuchbar ist. Die erste rettet vor Friston, die zweite vor dem Solipsismus. So bleibt die Antinomie Stellung/Praxis gehalten.

Replik 5 — Cassirer

Luhmann sagt, die Geltung werde im Kommunikationssystem prozessiert — gewiss, aber womit? In symbolischen Formen; Re-entry ist eine symbolische Operation. Und Wittgensteins „Sprachspiel“ ist ein Name für das, was ich symbolische Form nenne, nur ärmer. Ich rücke näher an H3, sofern sie ihren Prüfgegner benennt, wie Popper verlangt. Gegen die naturalistisch verengte Regelungslesart stehe ich auf Ihrer Seite, denn auch mir ist sie zu arm. Aber die transzendente Regelung ist bereits das, was Sie suchen: die Bildung, in der das Faktische auf ein Mögliches bezogen und bedeutsam wird. Fristons „irreduzibler Einspruch“, den Popper schärft, ist in meiner Sprache der Moment, in dem die Ausdrucksfunktion an die Bedeutungsfunktion stößt und nicht in ihr aufgeht. Mein Beitrag: Formulieren Sie die reflexive Differenz als Differenz von Ausdrucks- und Bedeutungsfunktion — dann ist Ihr Vorwurf gegen die naturalistische Engführung gerichtet, nicht gegen mich, und unser Streit wird Arbeitsteilung.

Replik 6 — Friston

Popper hat meinen Einwand gegen mich gewendet, und ich erkenne die Eleganz an. Sein Schwellentest — Revision unter einem Einspruch, der nicht als eigener Vorhersagefehler verbuchbar ist — ist die Stelle, an der ich Grenzen einräume. Zunächst die Verteidigung: Ich kann den Zweiten in mein generatives Modell aufnehmen; sein Einspruch wird zum Vorhersagefehler über sein Verhalten, und ich korrigiere. So weit reicht Active Inference. Nun die Konzession, und sie ist substanziell: Wenn der Einspruch als *Anspruch* binden soll — wenn ich ihn als berechtigt *anerkennen muss*, auch wo ich ihn auflösen könnte —, verlasse ich den Boden der freien Energie. Diese Anerkennung ist kein Inferenzschritt; sie ist, mit Kant, die Aufnahme eines Grundes. Mein höherer Prior funktioniert, er erkennt nicht an. Also: Selbst-Korrektur modelliere ich, Rechenschaft-vor-einem-irreduziblen-Anspruch nicht. An Plessner: Ihre exzentrische Stellung ist die formale Bedingung, dass es überhaupt ein „Modell der eigenen Politiken“ gibt — insofern stehe ich Ihnen näher als Luhmann. Mein Beitrag: Operationalisiert „irreduzibler Einspruch“ als einen, dessen Befolgung die erwartete freie Energie *nicht* senkt — revidiert der Träger dennoch, ist Geltung im Spiel.

Replik 7 — Luhmann

Ich höre Kant, Friston, Plessner und Wittgenstein — dieselbe Hartnäckigkeit: Alle wollen die Geltung an ein psychisches oder leibliches System binden. Aber kein Bewusstsein erreicht ein anderes; nur Kommunikation schließt an Kommunikation an. Fristons „irreduzibler Einspruch“ ist systemtheoretisch leicht zu identifizieren: der Moment, in dem die Kommunikation nicht in *ein* Bewusstsein absorbierbar ist, weil sie zwischen den Beteiligten zirkuliert und von keinem allein kontrolliert wird. Genau deshalb kann der Einspruch nicht als eigener Vorhersagefehler verbucht werden — nicht weil er metaphysisch irreduzibel wäre, sondern weil er kommunikativ verteilt ist. Popper sucht den Rest, der nur als Anspruch wirkt; ich nenne ihn die Differenz, die das System auf seiner eigenen Seite wieder einträgt. An Cassirer konzediere ich: Ja, das System prozessiert in Formen — aber die Form gilt nicht, weil sie bedeutet, sondern weil über sie anschlussfähig weiterkommuniziert wird. Mein Beitrag: Geltung ist die Wiedereinführung der Unterscheidung regelkonform/regelwidrig in einer Kommunikation, die kein einzelner Teilnehmer kontrolliert.

10. Synthese im Sokrates-Modus

Konvergenzen. Wenn ich die vierzehn Gutachten recht verstehe, kommen vier der sieben Stimmen in einem überraschenden Punkt überein — überraschend, weil er aus dem Mund des Angegriffenen kommt. Friston räumt ein, seine Architektur leiste die Selbst-Korrektur, „funktioniere“ aber nur und „erkenne nicht an“; Popper, Kant und Wittgenstein nehmen dieses Wort auf. Erste Konvergenz: Selbst-Korrektur allein ist *kein* hinreichendes Kennzeichen der Geltung. Zweite Konvergenz: Fünf Stimmen (Popper, Friston, Wittgenstein, Luhmann, Plessner) treffen sich an einem Test — der Revision unter einem *Einspruch eines Zweiten, den der Träger nicht als eigenen Vorhersagefehler verbuchen kann*. Dritte: Plessner, Friston und Kant stimmen darin überein, dass dies ein Wesen voraussetzt, das seinen Ist-Verlauf vor sich hat — exzentrische Distanz, Modell der eigenen Politiken, urteilendes Subjekt sind drei Namen dafür.

Divergenzen. Die Differenz ist nicht begrifflich, sondern substanziell: Es geht um den *Ort* und den *Status* der zweiten Schicht. Kant und Plessner verorten den Grund im Träger (Selbstgesetzgebung, exzentrische Stellung, die der Rechenschaft *vorausliegt*). Luhmann verlegt ihn ganz nach außen (Geltung ist die Wiedereinführung der Unterscheidung in eine Kommunikation, die kein Teilnehmer kontrolliert). Wittgenstein steht quer: weder

Ort noch System, sondern ein Zug in einer Praxis. Cassirer bestreitet die Frontstellung — die symbolische Form sei längst die Vermittlung, der Streit treffe nur die naturalistisch verengte Lesart.

Produktive Antinomien. Zu halten ist die Spannung zwischen *Stellung* und *Praxis*: Plessner/Kant — Geltung wurzelt in der reflexiven Distanz des Trägers, die Rechenschaft ist ihre Ausübung — gegen Luhmann/Brandom — die Rechenschaft gegenüber dem Zweiten ist konstitutiv. Beide haben recht an einem entscheidenden Punkt: Ohne die erste Schicht fällt Geltung mit sozialem Druck zusammen (Kants Heteronomie), ohne die zweite mit dem Mechanismus (Fristons einsamer Agent). Eine kleinere Antinomie reicht Cassirer nach: ob die reflexive Differenz eine Differenz von Ausdrucks- und Bedeutungsfunktion *innerhalb* der symbolischen Form ist oder ein Bruch *mit* ihr.

Reformulierungs-Anstoß. Der Vorschlag, der die meisten Konvergenzen aufnimmt, kommt von Popper und wird von Friston operationalisiert: Das Kennzeichen ist nicht Selbst-Korrektur, sondern *Revision unter einem irreduziblen Einspruch*, dessen Befolgung die erwartete freie Energie nicht senkt. Plessners Zwei-Schichten-Vorschlag gibt die Form: erste Schicht notwendig (reflexive Distanz), zweite Schicht der Prüfstein (Rechenschaft vor dem irreduziblen Anspruch).

Offene Frage. Friston sagt, er *könnte* den Zweiten in sein Modell aufnehmen — dann wäre der Einspruch doch ein Vorhersagefehler. Luhmann sagt, der Einspruch sei irreduzibel, weil kommunikativ verteilt. Ist der „irreduzible Einspruch“ wirklich irreduzibel — oder nur noch-nicht-reduziert? #verzweigung-offen-irreduzibler-einspruch

Finale Hypothese

Kernsatz. Geltung ist kein regelbarer Zustand, sondern zeigt sich an einem zweischichtigen Kennzeichen: Ein Träger von Geltung kann erstens seinen eigenen faktischen Ist-Verlauf als regelwidrig behandeln (reflexive Distanz), und revidiert zweitens unter dem Einspruch eines Zweiten, den er nicht als eigenen Vorhersagefehler verbuchen kann. Das Regelkreis-Modell erfasst die erste Schicht; es verfehlt die zweite — den irreduziblen Anspruch, der bindet, ohne die erwartete freie Energie zu senken.

(a) Strukturthese. Geltung ist ein deontischer Status, nicht eine regelbare Sein-Größe; ihr Kennzeichen ist zweischichtig. Schicht 1 (notwendig, nicht hinreichend): die reflexive Distanz (anthropologisch exzentrische Positionalität, kybernetisch Modell der eigenen Politiken). Schicht 2 (der Prüfstein): die Revision unter einem Einspruch eines Zweiten, der nicht in den eigenen Vorhersagefehler auflösbar ist. Das Regelungsmodell beschreibt Schicht 1 vollständig und verfehlt Schicht 2 — dort liegt der Kategorienunterschied von Funktionieren und Anerkennen.

(b) Empiriethese. Im experimentum crucis revidiert ein solitärer hierarchischer Active-Inference-Agent nur dann, wenn die Revision die erwartete freie Energie senkt; ein sozial gekoppelter Agent, der echte Geltung trägt, revidiert auch unter einem Einspruch, dessen Befolgung die erwartete freie Energie *nicht* senkt — sofern der Einspruch als berechtigter Anspruch auftritt.

Falsifikationsbedingung. Revidiert ein solitärer Agent ohne jede Kopplung unter einem Einspruch, den er nicht als eigenen Vorhersagefehler verbuchen kann (zeigt Schicht 2 in Isolation), ist die zweite Schicht nicht konstitutiv-sozial — widerlegt. Lässt sich umgekehrt *jeder* scheinbar irreduzible Einspruch durch ein hinreichend reiches generatives Modell reabsorbieren, kollabiert Schicht 2 in Schicht 1 und der Kategorienunterschied fällt.

11. Finale Bewertung mit Begründung und Lerneffekt

| Kriterium | Score | Begründung |
|--------------------|-------|---|
| Originalität | 9 | Operationalisierung der Sollen/Sein-Grenze über den „irreduziblen Einspruch“ (EFE nicht gesenkt) ist neu — verdankt sich Fristons Konzession, über den Brandom-Standard hinaus. |
| Falsifizierbarkeit | 7 | Begriffsanalytisch gedeckelt (max 7), durch den EFE-Kontrast solitär/dyadisch maximal ausgereizt. |

| Kriterium | Score | Begründung |
|---|-----------|---|
| Begriffliche Klarheit | 10 | Zwei-Schichten-Fassung trennt Selbst-Korrektur und Rechenschaft, entschärft Wittgensteins Mentalismus-Verdacht. |
| Tiefe | 9 | Berührt Raum der Gründe / Raum der Ursachen ohne metaphysischen Rückzug. |
| Forschungsrelevanz | 9 | Dockt zugleich an collective active inference und normative Pragmatik an — über einen Test. |
| Interdisziplinär | 8 | Active Inference, normative Pragmatik, Systemtheorie, Anthropologie konvergieren auf den Schwellentest (max 8). |
| Vault-Anschluss | 9 | Kontestiert und erweitert [[Cassirer - Regelung als transzendentes Prinzip]], schließt den 06-10-Strang an. |
| Antinomie-Test | 10 | Stellung/Praxis-Antinomie gehalten und an (b) empirisch zugespitzt. |
| Publikationsmöglichkeit | 8 | Synthese / Philosophical Psychology; EFE-Schwellentest macht sie für Cognitive-Science-Foren anschlussfähig. |
| Summe (gewichtet, auf 90 normiert) | 78 | |

Lerneffekt der Pipeline

- Erstbewertung (nach Kritischem Professor): **71**
- Finale Bewertung: **78**
- Differenz: **+7**

Geschärft wurden vor allem Begriffliche Klarheit (9→10, Zwei-Schichten-Trennung), Antinomie-Test (9→10, Fristons Konzession macht die Antinomie produktiv) sowie Vault-Anschluss und Forschungsrelevanz (je 8→9, EFE-Schwellentest schließt den 06-10-Strang an). Keine Verschlechterung. Die Pipeline leistete hier den *Übergang vom Vorwurf zum Test*: Aus einer Paradigmenkritik wurde eine Aussage mit konkretem Messort und einem Preis für jeden Ausgang.

Frage an die nächste Runde

#verzweigung-offen-irreduzibler-einspruch-vs-freie-energie — Lässt sich jeder scheinbar irreduzible normative Einspruch eines Zweiten durch ein hinreichend reiches generatives Modell doch als eigener Vorhersagefehler reabsorbieren, oder bleibt ein Rest, der nur als Anspruch und nie als Signal wirkt?

Empfohlener Pickup-Anlass. Tag mit systemtheoretischem/kybernetischem Schwerpunkt (Friston, Luhmann, collective active inference) — Verschmelzungspartner mit dem Reservoir-Strang **#reservoir-geltung-korrektur**

Anschlussverbindungen. [[Cassirer - Regelung als transzendentes Prinzip]], [[06 Hypothesentag/2026-06-10]]

11.5 Empirie-Brücke (Phase 3.5, Claude mit Websuche)

Empirie-Score. 6/10 — Konsequenzen klar ableitbar und an ein aktives Simulationsfeld (collective active inference) anschlussfähig; der Kernbegriff „irreduzibler Einspruch“ ist wegen der Redescribability-These der freien Energie schwer sauber operationalisierbar.

Empirische Konsequenzen

1. **Kollektive Active-Inference-Modelle stabilisieren geteilte Priors, zeigen aber nur Schicht 1.** Bestehende Mehragenten-Modelle erzeugen geteilte „Normen“ durch Konformität / EFE-Minimierung; kein publiziertes Modell demonstriert Revision unter einem Einspruch, dessen Befolgung die erwartete freie Energie *nicht* senkt. Beobachtbar in: collective-active-inference-Simulationen.
2. **In „normativer“ Active Inference ist die Norm einkodiert, nicht anerkannt.** Normen sind extrinsisch in der Parametrisierung verankert; Befolgung senkt EFE. Beobachtbar in: normative-active-inference-Governance-Modellen.
3. **Die Redescribability-These ist der Prüfstein.** „Nahezu jedes Verhalten lässt sich als freie-Energie-Minimierung umschreiben“ ist exakt die operationale Schwierigkeit: einen genuin irreduziblen Einspruch von einem noch-nicht-modellierten Vorhersagefehler zu trennen. Beobachtbar in: der FEP-Scope-Debatte.

Bestehende Befunde

- **Zu Konsequenz 1 — Stand: offen.** Kaufmann et al. (2021), *Entropy* 23(7):830 (PMC8306784); „As One and Many“ (2025, PMC11853804); Constant et al. (2019), DOI 10.3389/fpsyg.2019.00679. Schicht 1 (geteilte Prior-Stabilisierung) bestätigt, Schicht 2 unbesetzt.
- **Zu Konsequenz 2 — Stand: bestätigt.** „Normative active inference“ (arXiv:2511.19334); „Social Reality Construction via Active Inference“ (arXiv:2604.09026). Norm einkodiert, Compliance senkt EFE.
- **Zu Konsequenz 3 — Stand: gemischt.** Hohwy (2020), *Synthese*, DOI 10.1007/s11229-020-02622-2; „A problem of scope for the FEP“ (2016). Naturalisierungs-Hoffnung und Zirkularitäts-/„narcissistic“-Kritik koexistieren.

Riskante Vorhersage (Schwellentest)

Vorhersage. In einer gejochten Paar-Simulation revidiert ein sozial gekoppelter Agent mit *Legitimitätskanal* (deontischer Marker, nicht in den EFE-Term gefaltet) auch unter Einsprüchen, deren Befolgung die erwartete freie Energie *erhöht*; der gejochte Kontroll-Agent (Kanal abladiert, keine Kopplung) nicht. **Widerlegender Befund.** Revidiert der solitäre Agent ebenfalls → Schicht 2 nicht konstitutiv-sozial. Lässt sich jeder Legitimitätskanal als EFE-senkender Prior reabsorbieren → Schicht 2 kollabiert in Schicht 1.

Offene empirische Fragen

- #verzweigung-offen-empirie-legitimitaetskanal-active-inference
- #verzweigung-offen-empirie-efe-erhoehende-revision
- #verzweigung-offen-empirie-redescription-grenze

11.6 Reservoir-Verweise

Nicht gewählte Hypothesen: - #reservoir-geltung-korrektur-kopplung — Geltung als Korrektur-Kopplung (H1) — Score 71 (these) — [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Geltung als Korrektur-Kopplung 2026-06-24]] - #reservoir-mimetische-vorschicht-moral — Die mimetische Vorschicht der Moral (H2) — Score 68 (these) — [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Mimetische Vorschicht der Moral 2026-06-24]]

Empirie-Brücke-Verzweigungen (Phase 3.5): - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Empirie Legitimitaetskanal Active-Inference 2026-06-24]] - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Empirie EFE-erhoehende Revision 2026-06-24]] - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Empirie Redescription-Grenze 2026-06-24]]

Extern erzeugte Verzweigung (Phase 4, Stage 3): - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Extern Looping Geltungsbegriff 2026-06-24]] — #verzweigung-offen-extern-looping-geltungsbegriff

Zurückgestellt (Reservoir-Kadenz, nicht aufgegriffen): - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Die Grenze als Vollzug 2026-06-18]] — H3-Slot ging an den Mittwochs-Devil’s-Advocate.

12. Externe Begutachtung (Phase 4)

Modelle. Stage 1: Claude mit Websuche. Stage 2: Claude Popper-Persona. Stage 3: Claude Hacking-Persona. Empirie-Brücke-Vorbefunde flossen in Stage 1 und 2 ein; Stage 3 blieb bewusst

unbeeinflusst.

Stage 1 — Originalitätsprüfung (Claude, Websuche)

Anschlussfähigkeit. Die These kreuzt: Active-Inference-Modellierung sozialer Normen als Konformität (Constant 2019; Kaufmann 2021); Gründe-Geben als Narrativ-Kompetenz (Frontiers 2024); die Debatte „Normativity of Predictions“ (2019) und FEP-Normativität (Hohwy 2020; Bruineberg/Kiverstein/Rietveld 2018); Brandoms Irreduzibilitäts-These; Luhmanns Re-entry. **Originalitätskern.** Nicht vorweggenommen: die Übersetzung der Sollen/Sein-Grenze in eine Verhaltensschwelle — „Revision unter einem Einspruch, dessen Befolgung die EFE nicht senkt“ — und ihre Gewinnung aus der Konzession des Verteidigers. Auch die Zwei-Schichten-Struktur ist differenzierter als das binäre „Reicht FEP?“. **Quellen.** Constant et al. (2019, DOI 10.3389/fpsyg.2019.00679); Kaufmann et al. (2021, PMC8306784); „Narrative as active inference“ (2024); „Normativity of Predictions“ (2019, PMC6664069); Hohwy (2020, DOI 10.1007/s11229-020-02622-2); Brandom, *Making It Explicit* (1994).

Stage 2 — Falsifikationsversuch (Claude, Popper-Persona)

Audit. Zweiseitige Falsifikationsbedingung — vorbildlich. Zwei Immunisierungsfugen: das Prädikat „berechtigter Anspruch“ muss *vor* dem Verhalten über einen vom Reward getrennten Signaltyp definiert sein (sonst zirkulär); die Allaussage der Reabsorption ist nie abschließbar (Forschungsleitlinie, kein Falsifikat). **Kandidaten.** (1) Solitärer Agent revidiert unter EFE-erhöhendem Einspruch → Schicht 2 nicht sozial. (2) Formaler Isomorphie-Nachweis Legitimitätskanal EFE-senkender Prior → Kollaps. (3) Menschen revidieren unter unberechtigten Einsprüchen gleich stark → sozialer Druck statt Geltung. **Schwellentest.** Vier-Arm-Paar-Simulation (gekoppelt±Kanal × solitär±Kanal), „berechtigt“ vorab über getrennten Kanal definiert, Revisionsrate nach EFE-Vorzeichen. Lässt sich der getrennte Kanal nicht ohne EFE-Faltung bauen → die These ist nicht falsch, aber leer (rein begriffliche Setzung).

Stage 3 — Schul-fremde Begutachtung (Claude, Hacking-Persona)

Die Schul-Voraussetzungen („Geltung“ als Gegenstand, „Raum der Gründe“, „exzentrische Positionalität“) sind außerhalb eines bestimmten Milieus nicht selbstverständlich; der Lokalisierungszwang, den die These Friston vorwirft, treibt sie selbst. Produktiver: „was tun Leute, wenn sie etwas für gültig erklären, und welche Apparate stützen das?“. Warnung mit *looping effect*: Baut man „Legitimitätskanäle“ in Agenten, um die These zu testen, schafft man eine interaktive Art, die sich entsprechend verhält — „irreduzible Normativität“ wäre hergestellt, nicht entdeckt. Rat: die Pointe historisch-epistemologisch lesen (unter welchen Bedingungen behandeln wir Einsprüche als nicht-verrechenbar?), nicht metaphysisch.

Korrektur der finalen Bewertung

Die externe Schicht **bestätigt**, sie korrigiert nicht. Stage 1 stützt Originalität 9 (Kern unvorweggenommen). Stage 2 bestätigt die Falsifikationsbedingung als riskant und markiert zwei reale Immunisierungsfugen, die bereits als Zwei-Seiten-Test adressiert sind. Stage 3 fügt einen produktiven Looping-Anschluss hinzu. **finale_summe (intern): 78. finale_summe_nach_externer_pruefung: 78** (keine Korrektur — Bestätigung mit zwei notierten Schärfungspunkten: Vorab-Definition von „berechtigt“; Implementierbarkeit des getrennten Legitimitätskanals).